



# GEMEINDE LEMWERDER

DIE BÜRGERMEISTERIN

Stedinger Str. 51 \* 27809 Lemwerder

Ordnungsamt

Telefon

(04 21) 67 39 32

email

paack@lemwerder.de

Fax

(04 21) 67 39 51

Internet

www.lemwerder.de

## MERKBLATT

(Stand: März 2014)

1. Die Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Private Osterfeuer, die nicht von Vereinen durchgeführt werden sind daher nicht zulässig, können jedoch auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden. Die Gemeinde ist gemäß §§ 1, 6, 7, 8 und 9 der Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung vom 7. Juli 2005 (Amtsbl. für den Landkreis Wesermarsch Nr. 21 v. 22.7.2005) und gemäß Anlage 1.10, Ziffer 36 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171) in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungskostengesetz vom 7. Mai 1962, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 19), in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfreiheit vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) (NVwKostG) vom 4. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 389), in den jeweils geltenden Fassungen eine entsprechende Gebühr / Pauschbetrag zu verlangen.  
Der Gebührenrahmen beträgt 12 bis 2.060 €. Festgesetzt sind 15,00 €!  
Die Durchführung eines Osterfeuers muss rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Ostern) dem Ordnungsamt der Gemeinde Lemwerder schriftlich

Internet-Vordruck unter:

[www.lemwerder.de](http://www.lemwerder.de) - Bürgerportal - Downloads:

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

angezeigt werden.

Wenn bei dem beantragten Osterfeuer, Getränke oder zubereitete Speisen angeboten werden, ist eine Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes zu erstatten.

Internet-Vordruck unter:

[www.lemwerder.de](http://www.lemwerder.de) - Bürgerportal - Downloads:

Gaststättengesetz Niedersachsen

2. Für das Osterfeuer dürfen nur Sträucher und Baumschnitt (keine ganzen Bäume, Baumstämme und Baumwurzeln) verwendet werden.
3. Das Material für das Osterfeuer soll erst **14 Tage** vor dem Abbrennen zusammengetragen werden und darf noch nicht endgültig am Abbrennort aufgeschichtet werden.
4. Das Osterfeuer darf keine Abfälle wie z. B. Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl u. ä. enthalten.
5. Das Material für das Osterfeuer darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Damit dies durchführbar bleibt, sollte die Menge des brennbaren Materials **max. 150 cbm** betragen.
6. Das Feuer darf weder mit festen noch flüssigen Brennstoffen entfacht werden. Zum Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht.

7. Unbeschadet der von den Städten und Gemeinden zu treffenden weitergehenden Anordnungen aus Brandschutz- und sonstigen Gefahrenabwehrbelangen sind beim Verbrennen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie aus allgemeinen Sicherheitsgründen folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - 7.1 50 m zu Gebäuden, jedoch
  - 7.2 100 m zu
    - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
    - Gebäuden mit weicher Bedachung,
    - öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
    - Wäldern,
    - Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
    - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
    - bergbaulichen Anlagen, insbesondere einziehenden Tagesschichten,
    - Erdöl- und Erdgasförderplätzen,
    - Energieversorgungsanlagen, wenn das Material in Haufen verbrannt werden soll,
8. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel vor Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
9. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.
10. **Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.**
11. Das Feuer darf nicht abgebrannt werden
  - a) in Schutzzonen, deren Schutzzweck hiermit nicht vereinbar ist (z. B. Nationalpark, Naturschutzgebiet usw. soweit nicht die Schutzgebiets- oder Nationalparkverordnung Ausnahmen vorsieht und diese erteilt werden),
  - b) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
  - c) auf Flächen besonders geschützter Biotope,
  - d) auf moorigem Untergrund, wenn die Gefahr der Entstehung eines Moorbrandes besteht,
  - e) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles bei langanhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste).

**Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.**

## **II: Sicherheitsregeln:**

1. Die Grundfläche des Feuers sollte nicht größer als 5x5 Meter sein.
  2. \* Gefahrenbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu vermeiden, es dürfen keine Verkehrsbehinderungen entstehen.
  3. \* Das Abbrennen soll höchstens bei schwachem Wind durchgeführt werden.
  4. Es soll nur so viel brennbares Material angezündet werden, dass das Feuer auch bei plötzlicher Winddrehung oder Wetterveränderung von den Aufsichtspersonen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gelöscht werden kann.
  5. \* Das Feuer darf nicht durch Treibstoff angefacht oder unterhalten werden.
  6. \* Das Verbrennen ist von einer ausreichenden Anzahl vollarbeitsfähiger Personen zu beaufsichtigen. Geeignetes Gerät zum Löschen des Feuers und eine ausreichende Menge von Wasser für ein eventuell notwendiges Ablöschen sollen vorhanden sein. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, den Brennplatz im Umkreis von ca. 20 Metern abzusperren. Zuschauer sollen sich in diesem abgesperrten Bereich nicht aufhalten.
  7. Das Feuer soll, wenn möglich, bis spätestens 00.00 Uhr gelöscht sein.
  8. **Vor und nach dem Abbrennen wird das Ordnungsamt oder die Polizei das „Osterfeuer“ auf die Einhaltung der Vorschriften überprüfen.** Sofern ein Eingreifen der Feuerwehr erforderlich wird, ist ein Einsatz kostenpflichtig, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorlag. Da eine Kontrolle der Osterfeuer erfolgt, empfiehlt sich die genaue Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und Bestimmungen.
- Für kleinere Osterfeuer gelten nur die mit \* bezeichneten Bestimmungen, von Ziffer II. 6. gelten nur die Sätze 1. und 2.